Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung I / 2021

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PatAnwAPrV

Nichttechnische Schutzrechte

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 4 Stunden

Patentanwalt Dr. Werner Utzmann erhält heute, 15. Februar 2021, folgende Email von seiner neuen Mandantin, der Pataki GmbH:

Krefeld, 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Utzmann,
nach unserem freundlichen Telefonat vorletzte Woche, in welchem Sie uns erläutert haben, dass Sie ein ausgewiesener Markenrechtsexperte sind, möchten wir Sie bitten, uns in einer markenrechtlichen Angelegenheit zu beraten. Es geht um die Wortmarke "rahi", die von uns in Deutschland angemeldet und 2005 für die

Klasse 24: Stoffe

eingetragen wurde. Wir benutzen die Marke seit 2006 ausschließlich für die Vermarktung unserer Kohlefaser-, und Glasfasergewebe sowie Glasfaservliesstoffe, die für die Herstellung von Bauteilen aus Faserverbundwerkstoffen, z.B. CFK-Bootsrümpfe, vorgesehen sind.
Unser Abteilungsleiter Marketing hat mich gestern darauf aufmerksam gemacht, dass für die Tuntun GmbH in Deutschland die Wort-/Bildmarke (schwarz/weiß) "RAMI", die wie folgt wiedergegeben ist

RAMI

für die Klasse

Klasse 24: Vliesstoffe, Schlafzimmertextilstoffe, Kunstseidenstoffe

eingetragen worden ist. Die Veröffentlichung der Eintragung der Marke erfolgte am 13.11.2020.

1. Wir befürchten, dass die von der Tuntun GmbH angebotenen kitschigen Stoffe (meist mit afrikanischen oder orientalischen Motiven versehen) mit unseren hochwertigen technischen Textilien in Verbindung gebracht werden. Bitte lassen Sie uns wissen, wie wir kostengünstig gegen die eingetragene Marke "RAMI" vorgehen können und welche Erfolgsaussichten bestehen.

2. Wir fragen uns in diesem Zusammenhang natürlich auch, ob und in welcher Form die Tuntun GmbH gegen unsere eigene Marke vorgehen könnte. Können Sie uns hierzu bitte Ihre fundierte Einschätzung zukommen lassen?

3. Wir bieten zwischenzeitlich unter dem Titel "Kumas" auch Seminare für Bauingenieure und Facharbeiter im Straßenbau zum optimalen Einsatz von Geweben im Straßenbau an und würden gerne für die entsprechende Dienstleistung "Beratung zum Einsatz von Geweben im Baugewerbe" für Klasse 42 in Deutschland eine neue Wortmarke anmelden. Einer von den vielen Teilnehmern unseres Seminars mit türkischen Wurzeln hat uns darauf hingewiesen, dass der von uns als fantasievoll angesehene Begriff aus dem Türkischen stammt und mit "Stoff" oder "Gewebe" zu übersetzen ist. Da wir hier jedoch in Deutschland anmelden wollen, dürfte das wohl keinen Einfluss auf die Erfolgsaussichten unsere Anmeldung haben oder sind Sie anderer Auffassung?

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Basscano

Patentanwalt Dr. Utzmann, der aufgrund eines komplexen Einspruchsfalles wenig Zeit hat, bittet Sie als Patentanwaltskandidat*in, die Anfrage von Hr. Basscano zu bearbeiten und seine Fragen in einem Gutachten zu beantworten.